



# **VEREINSSATZUNG**

**St. Barbara Gospel**

Fassung vom 08.09.2015

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2 Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
<b>II. VEREINSORGANE .....</b>	<b>4</b>
§ 4 Übersicht der Vereinsorgane .....	4
§ 5 Mitgliederversammlung .....	4
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Schriftführer .....	5
§ 8 Kassenwart .....	6
§ 9 Kassenprüfer.....	6
<b>III. GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZMITTEL .....</b>	<b>7</b>
§ 10 Geschäftsordnung.....	7
§ 11 Einnahmen.....	7
§ 12 Ausgaben.....	7
§ 13 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel.....	7
§ 14 Rücklagen .....	7
<b>IV. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Arten der Mitgliedschaft .....	8
§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder .....	8
§ 17 Ende der Mitgliedschaft .....	8
§ 18 Freiwilliger Austritt.....	8
§ 19 Ausschluss aus dem Verein.....	8
§ 20 Tod eines Mitglieds .....	9
§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
§ 22 Auflösung des Vereins .....	10
§ 23 Inkrafttreten.....	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1.1) Der Verein führt den Namen St. Barbara Gospel e.V..
- (1.2) Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

### **§ 2 Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit**

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (3.1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3.2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - (a) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
  - (b) Regelmäßige Proben
  - (c) Veranstaltung von Konzerten
  - (d) Musikalische Beiträge zu Messen und Gottesdiensten

## II. VEREINSORGANE

### § 4 Übersicht der Vereinsorgane

- (4.1) Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung und
  - (b) der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (5.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - (b) Änderungen der Geschäftsordnung;
  - (c) Wahl des Vorstands;
  - (d) Wahl der Kassenprüfer;
  - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands;
  - (f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Kassenwarts;
  - (g) Entlastung des Vorstands;
  - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 22 der Satzung;
  - (i) Besetzung der Chorleitung, die in der Geschäftsordnung geregelt ist;
  - (j) Alle weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergeben.
- (5.2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (5.3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einberufen. Dies kann durch mündliche Einladung in der Chorprobe, Ankündigung auf der internen Homepage und durch eine schriftliche Einladung per E-Mail erfolgen.
- (5.4) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (5.5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5.6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.
- (5.7) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5.8) Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung sowie Einstellung und Entlassung der Chorleitung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5.9) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (5.10) Bei Abstimmungen, welche die Honorare bzw. den Vertrag der Chorleitung betreffen, darf diese nicht anwesend sein.
- (5.11) Kann bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so kann der Vorstand mit 14 Tagen Abstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, welche dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (5.12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer sein. Die Archivierung dieser Beschlüsse obliegt dem Schriftführer.
- (5.13) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll verfasst. Der Schriftführer darf einen Protokollanten hinzuziehen.
- (5.14) Nicht protokollierte Beschlüsse sind unwirksam.
- (5.15) Ergänzende Abläufe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Vorstand**

- (6.1) Dem geschäftsführenden Vorstand, gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gehören drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an:
  - (a) Vorsitzender
  - (b) Schriftführer
  - (c) Kassenwart
- (6.2) Die Mitglieder des Vorstands werden getrennt voneinander auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede Position ist in einer gesonderten Wahl zu bestimmen.
- (6.3) Nur singende Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (6.4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6.5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6.6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein in allen Angelegenheiten.
- (6.7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6.8) Das Vorstandsamt endet weiterhin bei Rücktritt.
- (6.9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6.10) Bei Abstimmungen des Vorstands gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

## **§ 7 Schriftführer**

- (7.1) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7.2) Der Schriftführer ist mit der Einhaltung der in der Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Protokollierung betraut.
- (7.3) Dem Schriftführer obliegt die Archivierung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit Anrecht, zeitnah Einsicht in diese zu nehmen.

## **§ 8 Kassenwart**

- (8.1) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8.2) Der Kassenwart ist mit der Führung der Vereinskasse und dem zugehörigen Kassenbuch betraut. Er verwaltet die regelmäßigen und unregelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (8.3) Der Kassenwart ist verpflichtet, auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht über Einnahmen, Ausgaben und die finanzielle Situation des Vereins abzugeben.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (9.1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Kassenwart, noch Mitglied des Vorstands sein.
- (9.2) Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (9.3) Die Wiederwahl ist nach zweijähriger Unterbrechung zulässig.
- (9.4) Die Kassenprüfer führen eine jährliche Kassenprüfung zur ersten regulären Mitgliederversammlung des neuen Kalenderjahres durch.

### **III. GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZMITTEL**

#### **§ 10 Geschäftsordnung**

- (10.1) Der Verein gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In dieser werden insbesondere jene organisatorischen Belange festgelegt, die in dieser Satzung genannt werden.
- (10.2) Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung und kann unabhängig von dieser geändert werden.
- (10.3) Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

#### **§ 11 Einnahmen**

- (11.1) Der Verein erzielt Einnahmen vor allem in Form von Mitgliedsbeiträgen, Honoraren für Auftritte und Eintrittsgeldern bei selbstveranstalteten Konzerten, Spenden sowie gegebenenfalls durch Zinsen.
- (11.2) Die Erhebung von Sonderumlagen bis zum 3-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11.3) Die Verwaltung der Einnahmen obliegt dem Kassenswart. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Ausgaben**

- (12.1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (12.2) Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten übernehmen, werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (12.3) Die Mitgliederversammlung darf dem Vorstand eine Handkasse zur Verfügung stellen, die Höhe und die Ausgaberegeln sind in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (12.4) Über alle außerordentlichen Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 13 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel**

- (13.1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 14 Rücklagen**

- (14.1) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Mittel einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
- (14.2) Zur Durchführung von speziellen Projekten oder kostspieligen Anschaffungen dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Zweck und eine finanzielle oder zeitliche Zielvereinbarung dieser Rücklagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 15 Arten der Mitgliedschaft**

- (15.1) Der Verein besteht aus
- (a) singenden und
  - (b) fördernden Mitgliedern sowie
  - (c) Ehrenmitgliedern.
- (15.2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur singende Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können beratend tätig werden.
- (15.3) Für singende und fördernde Mitglieder bestehen unterschiedliche Beitragspflichten. Die Höhe der Beiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Chorleitung sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder**

- (16.1) Ein Mitgliedsantrag für singende oder fördernde Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (16.2) Jede singbegeisterte Person ab 15 Jahren ist dem Chor als singendes Mitglied willkommen. Eine Aufnahmeprüfung erfolgt nicht. Nach angemessener Probezeit (in der Regel 3 Monate) entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Chorleitung und der anderen singenden Mitglieder über die dauerhafte Aufnahme.
- (16.3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen beziehungsweise Korporationen sein.
- (16.4) Ehrenmitglieder werden nach einem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 17 Ende der Mitgliedschaft**

- (17.1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch freiwilligen Austritt,
  - (b) durch Ausschluss,
  - (c) durch Tod des Mitglieds.
- (17.2) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gegebenenfalls zu viel gezahlter Beiträge. Es obliegt dem Mitglied, seinen Dauerauftrag rechtzeitig zu kündigen.

### **§ 18 Freiwilliger Austritt**

- (18.1) Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

### **§ 19 Ausschluss aus dem Verein**

- (19.1) Der Verein betrachtet die musikalische Arbeit als Ausdruck menschlicher Verbundenheit über religiöse, konfessionelle, soziale, sprachliche, kulturelle und staatliche Grenzen hinweg. Durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein



Mitglied, dass es die Vereinssatzung nicht anerkennt. Daher ist eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft in diesem Verein unvereinbar.

- (19.2) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere:
- (a) Säumigkeit bei der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
  - (b) Die Nicht-Anerkennung der Vereinssatzung insbesondere nach (19.1).
  - (c) Ungebührliches, den Verein in der Öffentlichkeit diskreditierendes Verhalten.
- (19.3) Bei Säumigkeit ist das Mitglied vor dem Ausschluss aus dem Verein zweimal schriftlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge unter Setzung einer Zahlungsfrist anzumahnen. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes auf der nächsten Vorstandssitzung. Eine Berufung seitens des Mitglieds ist nicht möglich.
- (19.4) Im Falle ungebührlichen Verhaltens erfolgt bei geringfügiger Schwere und Auswirkung auf das Vereinsleben bzw. die öffentliche Wahrnehmung des Vereins zunächst eine Abmahnung mit der Ankündigung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Über die Bewertung und Festlegung der Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
- (19.5) Die vorstehende Auflistung möglicher Ausschlussgründe ist nicht erschöpfend. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## **§ 20 Tod eines Mitglieds**

- (20.1) Bei Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

## **§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (21.1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (21.2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (21.3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen in der Geschäftsordnung nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

# V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 22 Auflösung des Vereins

- (22.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (22.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die CARITAS Gelsenkirchen (Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Inkrafttreten

- (23.1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2015 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift